



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 22.12.2025
Abgenommen am: 28.01.2026



GZ / Zahl: B-2024-1021-00117 - 131-9/RAD-73/2025-2

Straden, am 22.12.2025

Gegenstand: Lindita Neuner, Radochen 73, 8484 Straden

Zu- und Umbauten sowie Neubauten auf der Liegenschaft Radochen 73

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 09.12.2025 hat Lindita Neuner, Radochen 73, 8484 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung (LGBl. Nr. 68/2025), um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau beim Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude, für den Zubau einer Garage und Heizraum sowie den Neubau einer Garage und die Neuerrichtung einer Einfriedung auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. .141 und 302/3 aus der EZ 66332/00114 in der KG 66332 Radochen, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 82/2025), **die Bauverhandlung mit Ortsaugenschein**

für Mittwoch, den 28.01.2026

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Radochen 73, 8484 Straden**

um 10:30 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentliche-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.